



Bereich: Stadtplanung
Az: 61-41-106
Datum: 28.09.2006

2006/208
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	26.10.2006	
Rat der Stadt	02.11.2006	

Betreff

BODENORDNUNG - UMLEGUNG

Planbereich: U6 Südring

hier: Aufhebung des Beschlusses zur Anordnung der Umlegung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, die Anordnung zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68/68a „Südring“ vom 14.06.1978 zurückzunehmen.

Eckhardt
Beigeordneter

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Auf Grundlage des seit dem 10.06.1978 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 68 „Südring“ hat der Umlegungsausschuss der Stadt Castrop-Rauxel 1978 und 1980 in zwei Teilbereichen das Umlegungsverfahren U6 eingeleitet. Durch Regelungen nach § 76 BBauG wurden zwischen Juni 1979 und März 1986 Teilbereiche unanfechtbar. Im Juli 1982 wurde der Bebauungsplan Nr. 68 durch eine Neufassung Nr. 68a ersetzt. Im August 1988 und im November 1996 wurden weitere Teile des Umlegungsplanes unanfechtbar.

Für 16 Grundstücke konnte das Umlegungsverfahren nicht abgeschlossen werden, da die Stadt Castrop-Rauxel die zum Ziel gesetzten städtebaulichen Planungen im Bereich dieser Grundstücke nicht weiter verfolgt.

Für den Umlegungsausschuss besteht daher kein Erfordernis mehr, sich in diesem Bereich um eine Neuordnung der Grundstücke zu bemühen. Eine Aufrechterhaltung der Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB ist für die betroffenen Grundstücke nicht mehr notwendig. Um das Umlegungsverfahren U6 auszuleiten, ist es erforderlich, einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 68a aufzuheben. Dem Betriebsausschuss 3 liegt der Beschluss zur Durchführung des Aufhebungsverfahrens als gesonderte Vorlage vor.

Durch Beschluss vom 06.09.06 empfiehlt der Umlegungsausschuss dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel daher, die Anordnung zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens (§ 46 Abs. 1 BauGB, entsprechend BBauG) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68/68a „Südring“ vom 14.06.1978 zurück zu nehmen.